



22. April 2009

Gemeinderat
9113 Degersheim

080 **Gemeinde Degersheim: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Umzonung Teilzonenplan Sennrüti II**

Das ehemalige Kurhaus Sennrüti wurde vor rund 100 Jahren gegründet. Ende der 80-er Jahre erfolgten Umbau-/Sanierungsarbeiten und Mitte der 90-er Jahre wurde wegen betrieblicher Probleme eine Teilumnutzung vorgenommen. Unter andere wurden in einem Teil des ehemaligen Kurbäudes Alterswohnungen eingerichtet. Nachdem der Kurbetrieb im Herbst 2001 massiv reduziert wurde, erfolgte Ende 2001 die vollständige Einstellung. Das Areal sowie die bestehenden Bauten inkl. der Infrastrukturen des Kurhauses müssen sinnvoll genutzt werden können. Um eine attraktive und zukunftsgerichtete Wohnform zu ermöglichen, wurde der untere Teil 2005 der W3-Zone zugeteilt. Das eigentliche Kurhaus soll zukünftig hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden können. Vorgesehen sind allerdings, neben der reinen Wohnnutzung, betreutes Wohnen für Menschen mit einem Handicap, Ferien für Behinderte, Therapieangebote, Burnout-Betreuung und Begleitung, Seminarbetrieb, kulturelle Veranstaltungen usw. Das Gebiet liegt am Siedlungsrand, anschliessend an Wohngebiet und in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

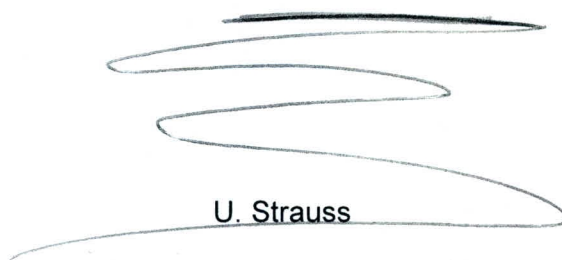
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation